

ABSENKUNG DES UMSATZSTEUERSATZES FÜR BESTIMMTE GRUNDNAHRUNGSMITTEL

Ausschuss für Direktvermarktung

Mag. Sonja Reinl

16. Juni 2026

lk

NEUER UMSATZSTEUERSATZ VON 4,9%

Einführung eines neuen Steuersatzes in der Höhe von 4,9%

Ab 01. Juli 2026 gilt in Österreich ein neuer ermäßigter Umsatzsteuersatz von 4,9 % auf ausgewählte Grundnahrungsmittel.

Rechtliche Umsetzung

Der neue Steuersatz wird durch Änderung des § 10 Abs 1 Z Umsatzsteuergesetzes 1994 sowie der Positionen bzw. Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur der Anlage 3 zu § 10 UStG geregelt und soll unbefristet gelten

WELCHE GRUNDNAHRUNGSMITTEL UNTERLIEGEN DEM NEUEN STEUERSATZ

- **Milch** einschließlich laktosefreier Milch (Unterposition 0401 10 KN sowie Unterposition 0401 20 KN)
- **Joghurt** (Unterposition 0403 20 der KN) und **Butter** (Unterposition 0405 10 KN).
- **Eier**, frisch von Hühnern (Unterposition 0407 21 00 KN).
- **Gemüse**, frisch oder gekühlt (Unterpositionen 0701 9050, 0701 9090 und 0702 00 sowie Positionen 0703 bis 0709 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Unterpositionen 0703 1011, 0709 5400, 0709 5500 und 0709 5600 der Kombinierten Nomenklatur – das sind Kartoffeln, Tomaten, Zwiebel, Knoblauch, Lauch, Salate; Karotten, Rüben, Gurken, Hülsenfrüchte, Spargel und Pilze außer Shiitake und Matsutake und Trüffel)
- **Gemüse**, gefroren (Position 0710 – wie Kartoffel, Spinat, Zuckermais, Mischungen).

WELCHE GRUNDNAHRUNGSMITTEL UNTERLIEGEN DEM NEUEN STEUERSATZ

- **Genießbare Früchte** (Positionen 0808 und 0809 KN – Äpfel, Birnen, Quitten, Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Pflaumen, Nektarinen).
- **Reis** (Position 1006 KN).
- **Mehl und Grieß von Weizen** (aus Position 1101 00 und Unterposition 1103 11 der KN).
- **Teigwaren**, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet (Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 KN)
- **Brot** (Unterposition 1905 90 30 KN).
- **Speisesalz** (Unterposition 2501 00 91 KN)

GELTUNGSBEREICH

Regelbesteuerte Landwirte

- Regelbesteuerte Landwirte sind betroffen (bei freiwilliger und verpflichtender Regelbesteuerung)
- auf allen Handelsstufen unabhängig vom Kunden
- Abfuhr von 4,9% an das Finanzamt
- Umstellung der Registrierkasse (Erfassung Betragssatz-Besonders)
- Achtung: Neuer USt Satz bei Rechnungslegung

Umsatzsteuerpauschalierte Landwirte

- Keine Änderung für umsatzsteuerpauschalierte Land- und Forstwirte (§ 22 UStG)
- Weiterhin Verrechnung von 13% an Unternehmer für deren Unternehmen und 10% für Nichtunternehmer

NEUER UMSATZSTEUERSATZ VON 4,9%

Besonderheiten:

- Ermäßigter Steuersatz nur bei „ausschließlichen“ Gegenständen – dh Semmel 4,9 % USt, Butter 4,9% Ust, Buttersemmel 10% USt
- Milch nur ohne Zusätze und bis max. 6 % Fettgehalt
- Joghurt auch mit Zucker, Früchten, Kaffee, Schokolade und Getreide
- Milch in Mehrwegflaschen – auch die Mehrwegflasche unterliegt dem begünstigten Steuersatz
- Gebäck mit einem Fettgehalt von mehr als 5 % ist nicht begünstigt

NEUER UMSATZSTEUERSATZ VON 4,9%

Fragenkatalog des Bundesministeriums für Finanzen

Unter folgendem Link hat das BMF einen Fragenkatalog für Abgrenzungs- oder Auslegungsfragen veröffentlicht, der auch laufend erweitert wird:

<https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/stuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/fachinformationen---umsatzsteuer/umsatzsteuersenkung-auf-ausgewaehlte-nahrungsmittel.html>